

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b> <b>Sitzungsvorlage</b> <b>Drucksache-Nr. 2021 / V 00155</b>	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTV Asb	26.05.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

<b>Betreff:      Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH (SVF)</b> <b>Betrauung und Ausschreibung Subunternehmervergabe</b>  <b>hier: Beschluss der Vorabbekanntmachung zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA)</b>  Anlage(n):      Antrag Netzwerk E-Busse 12.11.2019 Beschluss GR 16.12.2019 zu E-Bussen			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)</b>	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video</b>

Referent und Zeitdauer:      Herr OB Brand, Herr GF Schültke, 30 Min. (davon 10 Minuten Sachvortrag)
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	07.06.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2021	Gemeinderat	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): GR, 22.07.2013, Drucksache-Nr. 2013/V00143
---

<b><u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u></b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
<b>Zuschüsse</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
<b>bzw.</b>			
<b>Beiträge:</b>	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<b>Zur Verfügung stehende Mittel</b>			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt, vorbehaltlich entsprechender Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats der Technische Werke Friedrichshafen GmbH, der Vorabbekanntmachung der Absicht zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH zu und beauftragt die Verwaltung, diese Vorabbekanntmachung im europäischen Amtsblatt bis zum 31.07.2021 zu veröffentlichen.
2. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH das Verfahren zur Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines neuen Betriebshofs für den Öffentlichen Straßenpersonen-Nahverkehr auf dem Areal des seitherigen Messeparkplatzes „P 7“ durchzuführen. Eine Inbetriebnahme des Betriebshofes soll unter Berücksichtigung der Laufzeit der aktuellen Betrauung der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH zum Jahreswechsel 2023/2024 ermöglicht werden.
3. Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH und dem Verkehrsverbund bodo geeignete Vorschläge zur Einführung eines „Klima-Abos“ oder anderer die Verkehrswende fördernder Ticketpreis-Gestaltungen vorzulegen, sobald die landesrechtlichen Rahmenbedingungen für einen „Mobilitätspass“ oder vergleichbare Finanzierungsinstrumente konkret in Form öffentlich-rechtlicher Regelungen geschaffen sind.

## Begründung:

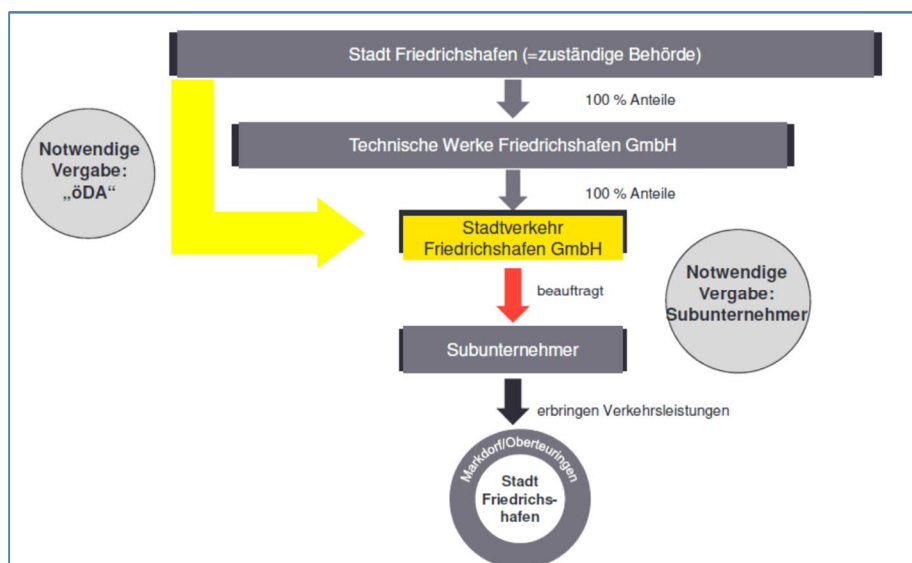
### Ausgangslage

Die Stadt Friedrichshafen ist nach § 6 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG-BW zuständig für die Sicherstellung des Stadtverkehrs. Sie hat die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH (SVF) mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut. Hierzu wurde der SVF ein sog. öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) im Sinne der EG-Verordnung 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (im Folgenden: „VO 1370/2007“) erteilt. Die SVF bedient sich seither zwecks Aufgabenerfüllung wiederum eines Subunternehmers. Die SVF organisiert die Busverkehre sowohl im Stadtgebiet als auch in den Kreisgemeinden Oberteuringen und Markdorf und damit teilweise auch Gebietsgrenzen überschreitend.

Die Stadt Friedrichshafen hat zum 01.01.2014 einen sogenannten Betrauungsakt (= öDA im Sinne der VO 1370/2007) zu Gunsten der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH erlassen. Mit dieser Maßnahme wurden die Voraussetzungen geschaffen, um den Defizitausgleich der Stadtverkehr GmbH durch die TWF unter beihilferechtlichen Aspekten abzusichern. Der vom Gemeinderat verabschiedete Betrauungsakt hat eine Laufzeit bis Ende 2023.

Eine vergaberechtskonforme Neuerteilung der Betrauung kann entweder nach den Vorgaben der VO 1370/2007 oder den Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts erfolgen. Die VO 1370/2007 sieht vor, dass eine Direktvergabe an eine Eigengesellschaft nur dann zulässig ist, wenn das Verkehrsunternehmen mindestens den überwiegenden Teil der Verkehrsleistung selbst erbringt, beispielsweise mit eigenem Fahrpersonal. Bei einer Vergabe nach dem allgemeinen Vergaberecht ist dagegen die Selbsterbringung eines bedeutenden Teils der Verkehrsleistung ausreichend. Das bedeutet in diesem Fall, dass mindestens 25 % der für die Verkehrsleistungserbringung insgesamt erforderlichen Leistungen bei der Eigengesellschaft erbracht werden. Dies muss seitens der SVF gewährleistet werden durch die beabsichtigte Stellung des Betriebshofs, durch die kaufmännische und verkehrswirtschaftliche Betriebsführung sowie die Bereitstellung eines Teils der künftigen Fahrzeugflotte.

Insbesondere soll die Verkehrsleistung selbst weiterhin durch einen Subunternehmer erbracht werden. Dies hat für den Steuerzahler den Vorteil, dass die (günstigeren) privaten Kosten-Strukturen für die Verkehrsleistungserbringung genutzt werden können. Dennoch ist eine Verlustverrechnung im sogenannten steuerlichen Querverbund möglich. Die steuerlichen Einspareffekte werden somit von der Stadt Friedrichshafen zum Wohle der Einwohner nachweislich auch für mehr und bessere Verkehrsleistungs-Bestellungen eingesetzt.



Es sollen mit dem künftigen Betrauungsakt jedoch nicht nur Verkehrsleistungen in Friedrichshafen, sondern weiterhin auch sogenannte ausbrechende Linien in den Bodenseekreis (nach Markdorf und Oberteuringen) integriert werden. Hierfür ist eine zumindest befristete Übertragung der Vergabekompetenz vom Landkreis Bodenseekreis auf die Stadt Friedrichshafen Voraussetzung. Dies bedarf wiederum gleichlautender Beschlüsse der Stadt und des Landkreises, einer Abstimmung mit dem Regierungspräsidium sowie einer Veröffentlichung. Ein Kreistagsbeschluss ist hier für den 18.05.2021 vorgesehen. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen erfolgt hinsichtlich der ausbrechenden Linien vorbehaltlich dieses Kreistagsbeschlusses am 17.05.2021 (vgl. Drucksache-Nr. 2021 / V 00116).

Die Vorabbekanntmachung der beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags soll noch im Juli 2021 erfolgen. Sie weist u. a. hin auf die nachfolgend grob beschriebenen wesentlichen Inhalte des Vergabekonzepts (siehe unten „*Ausschreibung eines Subunternehmervertrags für Verkehrsleistungen*“). Die Betrauung ab Januar 2024 soll eine Laufzeit von voraussichtlich zehn Jahren haben.

Hauptsächliche Aufgabe dieser Vorabbekanntmachung ist es, durch die Ankündigung des später folgenden konkreten öDA einem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, innerhalb von drei Monaten ein sogenanntes „eigenwirtschaftliches“ Angebot für die komplette Leistungserbringung abzugeben – also ein Angebot, das keinen Defizitausgleich durch die Stadt Friedrichshafen (auch nicht im steuerlichen Querverbund der TWF) – benötigt.

Der noch zu erarbeitende, ausführliche eigentliche Betrauungsakt (öDA) wird dem Gemeinderat im Frühjahr 2022 dann zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Sitzung des Aufsichtsrats der TWF findet am 10.06.2021 statt. Es wird mit Beschlussempfehlung im Sinne des Beschlussantrags gerechnet.

#### Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (RP Tübingen)

Der derzeit geltende Betrauungsakt und die aktuellen Linien-Genehmigungen der Stadtverkehrsgesellschaft haben eine Laufzeit bis 31.12.2023. Der neue Betrauungsakt und die neuen Genehmigungen sollen, wie oben bereits ausgeführt, auch die Stadtverkehrslinien nach Markdorf und Oberteuringen umfassen und die hierfür übertragene Vergabekompetenz beinhalten. Eine erste informelle Vorlage der dazu zwischen dem Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Genehmigungsbehörde (RP Tübingen) mit der Anfrage der Genehmigungsfähigkeit ist bereits erfolgt.

Nach entsprechenden Beschlussfassungen im Kreistag und im Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen ist beim zuständigen Regierungspräsidium dann eine förmliche Genehmigung einzuholen. Anschließend ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu veröffentlichen. Erst danach entfaltet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Rechtswirkung und überträgt die notwendige Vergabekompetenz auf die Stadt Friedrichshafen. Folglich kann auch erst nach der Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Vorabbekanntmachung der beabsichtigten Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgenommen werden, da diese die Vergabekompetenz für alle in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag integrierten Verkehrsleistungen voraussetzt.

#### Ausschreibung eines Subunternehmervertrages für Verkehrsleistungen

Der zwischen SVF und RAB bestehende Betriebsführungsvertrag für die Omnibusverkehrsleistungen endet am 31.12.2023. Aufgrund der Dimension der zukünftigen jährlichen Fahrleistung (geplant sind etwa 2,15 Mio. Kilometer und damit etwa ein Drittel mehr als in 2019) und der vorgegebenen europarechtlichen Schwellenwerte, ist für die Vergabe eines neuen Betriebsführungsvertrags ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zwingend vorgeschrieben. SVF plant hierbei die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Hinsichtlich der Laufzeit des Subunternehmervertrags besteht die Möglichkeit, sich an der Laufzeit der Betrauung zu orientieren. Um eine höhere Flexibilität zu erhalten und gegebenenfalls auf Minder-/Schlechtleistungen des Subunternehmers reagieren zu können, könnte der Subunternehmervertrag zum Beispiel auch eine Laufzeit von acht Jahren mit einer Verlängerungsoption von zwei Jahren haben. Dies ist im Rahmen der eigentlichen Ausschreibung der Subunternehmerleistungen in 2022 von SVF zu entscheiden.

Derzeit erfolgt die Verkehrsleistungserbringung ausgehend vom Betriebshof der RAB in der Eugenstraße. Aufgrund der vergabe- und beihilfenrechtlich begründeten Notwendigkeit, bei der SVF eine ausreichend große Eigenerbringungsquote von mind. 25 % nachzuweisen, ist es erforderlich, einen neuen Betriebshof seitens der SVF zur Verfügung zu stellen. In der Subunternehmerausschreibung wird die Nutzung des neuen Betriebshofs deshalb zwingend vorgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung eines Betriebshofs auch wettbewerbsfördernd wirkt.

Als einziges in Friedrichshafen verfügbares bzw. umwidmungsfähiges Alternativ-Gelände für einen Betriebshof in der Nähe zum bestehenden / künftigen Liniennetz, ist seit etlichen Jahren der seitherige Messeparkplatz „P 7“ in der planerischen Betrachtung der Verkehrsunternehmen. Die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwidmung dieses Areals müssen jedoch nun zeitnah geschaffen werden, um eine Betriebsaufnahme zum Jahreswechsel 2023/2024 zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist bei der konkreten Ausschreibung der Subunternehmerleistungen auch vorgesehen, dass die SVF vor der Betriebsaufnahme eine bestimmte Anzahl „emissionsfreier“ Busse (im Sinne der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2019/1161/EU, Clean Vehicles Directive – kurz CVD) beschafft und dem Subunternehmer ebenso beistellt wie die dazugehörige technische Infrastruktur. In der in 2022 nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs dann durchzuführenden Ausschreibung der Subunternehmerleistungen (Verhandlungsverfahren) soll zudem festgelegt werden, dass die für die städtischen Regelverkehrsleistungen vom Subunternehmer beizustellenden weiteren Busse „saubere“ Fahrzeuge (im Sinne der CVD) sein müssen. Somit kann die SVF sowohl die Anzahl der Fahrzeuge als auch die einzusetzende Technologie steuern, damit enorme Fehlinvestitionen bzw. Folgekosten vermeiden und letztendlich in der in acht bis zehn Jahren dann folgenden Ausschreibung der künftigen Verkehrsleistungen die Technologie vollständig umsetzen, die sich bis dahin als die für den Stadtbusverkehr sinnvollste durchgesetzt hat. Damit wäre es möglich – bei Schaffung der entsprechenden infrastrukturellen Rahmenbedingungen auf dem zukünftigen Betriebshofareal und Bereitstellung der nötigen Finanzmittel – spätestens in 2034 die Busflotte komplett mit „emissionsfreien“ Fahrzeugen in Betrieb zu nehmen. Zugleich wird auch dem Antrag Netzwerk für Friedrichshafen mit der Nummer 2019/367 zum Thema E-Busse Rechnung getragen werden. Die Verwaltung wurde zudem seinerzeit vom PBU beauftragt (vgl. DS-Nr. 2020 / V 00150), eine Teilfläche des Parkplatzes P 7 (Maierhöfle) als Variante sowie den gesamten Parkplatz P 7 als weitere Variante entsprechend zu überplanen und die Fläche für den Hochwasserschutz sowie als Ausgleichs- und Freiraumfläche zu verwenden. Für die entfallenden Parkplätze müsse vorher ein Ausgleich an anderer Stelle geschaffen werden. Hierzu sollten weitere Abstimmungen erfolgen. Die Verwaltung wurde beauftragt, alternative Parkierungsmöglichkeiten und Veranstaltungsflächen festzulegen. Dieser Beschluss des PBU wird aufgegriffen und kann auch in Einklang mit einem zukünftigen Betriebshofareal auf dem seitherigen Parkplatz P 7 gebracht werden.

Erst durch die Zurverfügungstellung des Betriebshofs und eines Teils der Fahrzeugflotte zusätzlich zu den bereits heute von SVF erbrachten Overheadleistungen werden die Anforderungen der VO 1370/1007, nämlich einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistungen selbst zu erbringen, erfüllt.

Die Qualität der Verkehrsleistungserbringung soll mindestens auf dem seitherigen Niveau der Subunternehmerleistungen liegen. Diese Qualität wird daher als Mindestanforderung festgelegt. Eine unter diesen Anforderungen liegende Qualität wird auch dann nicht akzeptiert, wenn diese zu wirtschaftlichen Einsparungen führen würde.

Ergänzend hierzu sei an dieser Stelle folgender Sachverhalt angemerkt:

Ein Linienbus neuerer Bauart (BJ nach 2015) hat, bei einer durchschnittlichen Auslastung von weniger als 20 %, insgesamt CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen laut Umweltbundesamt in Höhe von 55,4 g pro Personenkilometer (53,4 g/Pkm ausschließlich CO<sub>2</sub>). Im Stadtverkehr Friedrichshafen wurden in 2019 insgesamt 20,375 Millionen Personenkilometer produziert. Dies ergibt in Summe 1.129 Tonnen CO<sub>2</sub> in diesem Jahr.

Legt man eine bundesweit durchschnittliche Emission von 7,9 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Einwohner zugrunde (Quelle: Umweltbundesamt), ermittelt sich für die Stadt Friedrichshafen bei 62.062 EW in 2019 eine Gesamtmenge in Höhe von 490.000 Tonnen CO<sub>2</sub>. (Hierbei nicht berücksichtigt sind u. a. die in Friedrichshafen über dem Bundesdurchschnitt liegende Kfz-Verfügbarkeit sowie die insbesondere mit den Großbetrieben verbundenen Emissionen aufgrund von Produktion und Pendlerwesen.)

Grob abgeschätzt ergibt sich somit ein prozentualer Anteil des Stadtverkehrs an der überschlägig und vereinfacht ermittelten CO<sub>2</sub>-Gesamtmenge im Stadtgebiet von höchstens 0,23 %.

Fazit: In der Gesamtabwägung ist festzuhalten, dass SVF mit den in der kommenden Vergabeperiode eingesetzten Finanzmitteln durch mehr Verkehrsangebote qualitativ und quantitativ angemessen zu einer Verkehrswende beitragen kann – und gleichzeitig die Voraussetzungen schafft, spätestens Mitte der 2030er Jahre den Stadtbusverkehr vollständig „emissionsfrei“ zu betreiben.

Exkurs: Erarbeitung geeigneter Vorschläge zur Einführung eines „Klima-Abos“ oder anderer Ticketpreis-Gestaltungen

Im Hinblick auf die ebenso komplexen Zusammenhänge bei der ÖPNV-Finanzierung, haben sich in der letzten Zeit einige Fragen und aktuelle Entwicklungen sowohl zu bestehenden Finanzierungssystemen (Einnahme-Aufteilungs-Verfahren im Verkehrsverbund) als auch zu neuen kommunalen Finanzierungs-Instrumenten (z. B. „Mobilitätspass“ in Baden-Württemberg) oder Ticketpreis-Gestaltungen ergeben. Sobald hierzu Klarheit geschaffen wird, sollen auch diese Themen aufgegriffen und in Abstimmung mit den betroffenen Stellen dann auch geeignete Vorschläge zur Einführung eines „Klima-Abos“ in Friedrichshafen oder anderer die Verkehrswende fördernder Ticketpreis-Gestaltungen erarbeitet und zur Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien vorgelegt werden.

Um Beratung und Beschlussfassung entsprechend dem Beschlussantrag wird gebeten.